

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2020-0.128.121

. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 21. Februar 2020 unter der **Nr. 993/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend das faschistische Ustaša-Treffen in Bleiburg/Kärnten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorab darf zur Rechtslage festgestellt werden, dass die Bundesministerin für Klimaschutz als Oberste Eisenbahnbehörde im Wesentlichen für Hauptbahnen zuständig ist. Bei der nicht elektrifizierten, eingleisigen Strecke zwischen Bleiburg und der Staatsgrenze mit Slowenien handelt es sich um eine Nebenbahn, die in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes von Kärnten fällt. Die Eisenbahn selbst wird durch die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft betrieben, die aus Anlass der gegenständlichen Anfrage um nähere Information ersucht wurde.

Für den grenzüberschreitenden Verkehr bestehen entsprechende Abkommen (insbesondere das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen, BGBl. Nr. 100/1965 in der Fassung BGBl. Nr. 714/1993), wobei nähere Details hierzu in Übereinkommen zwischen der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft und dem slowenischen Infrastrukturbetreiber Slovenske Železnice bzw. in einem Dienstbehelf über die betrieblichen Normen für die Grenzstrecke Prevalje — Bleiburg festgehalten werden.

Zu Frage 1:

- *Am 12.5.2018 betraten am Rande der Ustaša-Feier 2018 in Bleiburg/Pliberk Organe der öffentlichen Sicherheit die Streckengleise der ÖBB-Strecke 423 01 zwischen der Staatsgrenze mit Slowenien (km 82, 152) und dem Bahnhof Bleiburg (km 86,334). Kam es im Jahr 2019 zu ähnlichen Einsätzen?*

Die Genehmigung der Veranstaltung erfolgt durch das Land Kärnten (BH Völkermarkt). Die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft gab bei der Abstimmungsbesprechung am 26. April 2019 die Auflagen bekannt. Für die Einhaltung dieser Auflagen ist der Veranstalter verantwortlich. Die Nutzung der Gleisanlage während der Veranstaltung war nicht gestattet und wurde auch nicht genehmigt.

- a. *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Bahnanlagen von den Organen der öffentlichen Sicherheit betreten?*
- b. *Wenn ja, wann hat welche Organisationseinheit ihres Ressorts zunächst davon erfahren und an welche Organisationseinheiten wurde diese Information auf welche Art und Weise und zu welchem Zeitpunkt berichtet?*
- c. *Wenn ja, wann und auf welche Art und Weise hat das MinisterInnenbüro und der Minister erstmals davon Kenntnis erlangt?*

Grundsätzlich dürfen nach § 47 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG) von Personen ohne vom Eisenbahnunternehmen ausgestellter Erlaubniskarte nur die hierfür bestimmten Stellen betreten werden. § 47 Abs. 2 EisbG sieht jedoch vor, dass Organe der Gerichte, der Verwaltungsbehörden, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollwache (alle) Eisenbahnanlagen ohne Erlaubniskarte betreten dürfen, wenn und solange dies zur Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten erforderlich ist.

Zu welchem Zeitpunkt, wie lange und mit welcher Bekleidung Eisenbahnanlagen von Organen der Gerichte, der Verwaltungsbehörden, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollwache betreten werden, wird der Obersten Eisenbahnbehörde weder für Hauptbahnen noch hinsichtlich der – wie im gegenständlichen Fall – in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes fallenden Nebenbahnen gemeldet. Im gegenständlichen Fall liegen auch der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft hierzu keine Informationen vor.

- d. *Wenn ja, wie lange hielten sich Organe der öffentlichen Sicherheit im Gefahrenraum der Bahnstrecke auf?*

Ob und wie lange Gleisanlagen betreten wurden, entzieht sich der Kenntnis der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft.

Da es keine Erlaubnis zum Betreten der Gleisanlage gab, war der Verbotsbereich von 12 Metern, der als Auflage der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft definiert war, freizuhalten.

- e. *Wenn ja, wurden die Organe der öffentlichen Sicherheit vor Betreten der Bahnanlagen über die Gefahr des Arbeitens im Gleisbereich unterrichtet?*
 - i. *Wenn ja, von wem?*
 - ii. *Wenn nein, wieso nicht?*

Die Nutzung der Gleisanlagen war nicht genehmigt, daher gab es auch keine Unterweisung.

Die Unterrichtung der Organe der Gerichte, der Verwaltungsbehörden, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollwache über die mit dem Betreten der hierfür nicht bestimmten Stellen verbundenen Gefahren fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Dienstgeber, nicht der Eisenbahnbehörde. Seitens der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft wurden zur Unterstützung der Dienstgeber bei dieser Information bzw. Ausbildung eigene Handbücher herausgegeben, z.B. das in weiterer Folge überarbeitete Handbuch „Polizeieinsatz im Gleisbereich“.

f. Wurde das Streckengleis für die Dauer des Einsatzes gesperrt?

Das Streckengleis wurde zwischen den Bahnhöfen Bleiburg und Prevalje gesperrt.

- i. Wenn nein, wieso nicht?*
- ii. Wenn ja, von welcher Organisationseinheit wurde diese Sperre angeordnet oder beantragt?*

Die Beantragung erfolgte durch den Geschäftsbereich Streckenmanagement und Anlagenentwicklung Region Süd 2 – ASC Klagenfurt auf Basis des Bescheides der BH Völkermarkt (siehe Antwort zu Frage 1).

g. Wurden im Falle einer Streckensperre die in der ÖBB Dienstvorschrift V3 vorgesehen Schutzmaßnahmen ergriffen?

Gemäß den Angaben der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft wurden die laut ÖBB Dienstvorschrift V3 erforderlichen Maßnahmen getroffen. Diese bestanden im Wesentlichen in der Kommunikation mit dem benachbarten Fahrdienstleiter der slowenischen Bahn (Slovenske Železnice), in der Dokumentation in den schriftlichen Unterlagen und dem Anbringen der vorgesehenen Hilfssperren und Hinweisschilder an der Sicherungsanlage des Bahnhofes Bleiburg.

i. Wurde eine Haltscheibe angebracht?

Gemäß den Angaben der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft wurde die Aufstellung einer Haltscheibe vom Geschäftsbereich Streckenmanagement und Anlagenentwicklung Region Süd 2 – ASC Klagenfurt durchgeführt.

h. Wie wurde das gesperrte Streckengleis gegen ein unbeabsichtigtes Befahren durch Schienenfahrzeuge gesichert?

Gemäß den Angaben der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft wurden entsprechende Hilfssperren und Hinweisschilder an der Sicherungsanlage des Bahnhofes Bleiburg als konkrete Schutzmaßnahmen angebracht.

Zu Frage 2:

- *Am 12.5.2018 betreten am Rande der Ustaša-Feier 2018 in Bleiburg/Pliberk MitarbeiterInnen des vom Veranstalter der genannten Feier beauftragte MitarbeiterInnen eines privaten Sicherheitsdienstes die Streckengleise der ÖBB-Strecke 423 01 zwischen der Staatsgrenze mit Slowenien (km 82,152) und dem Bahnhof Bleiburg (km 86,334) und das direkt an den Gleiskörper angrenzende Grundstück, welches sich im Besitz der Bundesbahnen befindet. Kam es im Jahr 2019 zu ähnlichen Einsätzen?*
 - a. Wenn ja, wann hat welche Organisationseinheit ihres Ressorts zunächst davon erfahren und an welche Organisationseinheiten wurde diese Information auf welche Art und Weise und zu welchem Zeitpunkt errichtet?*

Die Genehmigung der Veranstaltung erfolgt durch das Land Kärnten (BH Völkermarkt). Die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft gab bei der Abstimmungsbesprechung am 26. April 2019 die Auflagen bekannt. Für die Einhaltung dieser Auflagen ist der Veranstalter verantwortlich. Die Nutzung der Gleisanlage während der Veranstaltung war nicht gestattet und wurde auch nicht genehmigt. Seitens der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft können keine Angaben darüber gemacht werden, ob Gleisanlagen betreten wurden.

- b. Wenn ja, auf Basis welcher Rechtsgrundlage wurden die Bahnanlagen von den MitarbeiterInnen des Sicherheitsdienstes betreten?*

Die Nutzung der Gleisanlage während der Veranstaltung war nicht gestattet und wurde auch nicht genehmigt. Konkret wurde die Gleisbetretung durch den Bereich Geschäftsbereich Streckenmanagement und Anlagenentwicklung Region Süd 2 – ASC Klagenfurt durch die Stellungnahme vom 26. April 2019 in der entsprechenden Niederschrift der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt untersagt.

- c. Wenn ja, wie lange hielten sich die MitarbeiterInnen des Sicherheitsdienstes im Gefahrenraum der Bahnstrecke auf?*

Seitens der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft kann keine Auskunft darüber erteilt werden, ob und wie lange Gleisanlagen betreten wurden.

- d. Wenn ja, wurden die MitarbeiterInnen des Sicherheitsdienstes vor Betreten der Bahnanlagen über die Gefahr des Arbeitens im Gleisbereich unterrichtet?*
- i. Wenn ja, von wem?*
 - ii. Wenn nein, wieso nicht?*

Die Nutzung der Gleisanlagen war gemäß den Angaben der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft nicht genehmigt, daher gab es auch keine Unterweisung.

- e. Trugen die MitarbeiterInnen des Sicherheitsdienstes im Gleisbereich die in §22 Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung vorgesehene Schutz- und Warnkleidung?*
- i. Wenn nein, wieso nicht?*

Zu welchem Zeitpunkt, wie lange und mit welcher Bekleidung Eisenbahnanlagen mit oder ohne Zustimmung des Infrastrukturbetreibers betreten werden, wird der Obersten Eisenbahnbehörde weder für Hauptbahnen noch hinsichtlich der – wie im gegenständlichen Fall – in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes fallenden Nebenbahnen gemeldet. Im gegenständlichen Fall liegen auch der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft hierzu keine Informationen vor. Inwieweit die Vorgaben der Eisenbahn-Arbeitnehmer_innenschutzverordnung als Verordnung nach dem Arbeitnehmer_innenschutzgesetz durch den jeweiligen Arbeitgeber eingehalten wurden, entzieht sich sowohl der Zuständigkeit als auch der Kenntnis der Bundesministerin für Klimaschutz.

Leonore Gewessler, BA

